



Wasserkooperation Minden-Lübbecke

Aktuelle Situation im Feld Anfang Juli

Der feucht-nassen Saisonbeginn und die damit verbundene schlechte Befahrbarkeit der Flächen hat oftmals zu verzögerten Düngungsterminen geführt. Immer wiederkehrenden Nässephasen und hohe Windgeschwindigkeiten sorgten für ungünstige Anwendungsbedingungen und haben die Pflanzenschutzmaßnahmen zunehmend erschwert. Die daraufhin eintretende Trockenphase mit Lufttemperaturen an 30°C haben insbesondere den Beständen auf den flachgründigen und leichten Standorten bereits zugesetzt, so dass es hier zu Trockenstress gekommen ist und im Getreide die Kornfüllung teilweise vorzeitig beendet wurde. **Die Getreideernte hat begonnen, die ersten Wintergerstenflächen sind bereits geerntet.**

Zwischenfruchtanbau 2023: Weniger Bodenbearbeitung, größerer Erfolg?!

Durch die Gap 2023 ist das altbekannte Greening weggefallen, so dass der Zwischenfruchtanbau als Baustein der EU-Agrarförderung nicht mehr erforderlich ist. **Das Düngerecht schreibt jedoch in Roten Gebieten den Zwischenfruchtanbau vor Sommerungen vor, die mit Stickstoff gedüngt werden sollen.** Doch auch über die gesetzlichen Vorgaben hinaus erfüllen Zwischenfrüchte wertvolle Funktionen.

Durch den Anbau von Zwischenfrüchten werden Nährstoffe im Aufwuchs gespeichert, vor Auswaschung geschützt und der Folgekultur wieder zur Verfügung gestellt. Gleichzeitig verbessern Zwischenfrüchte die Bodenstruktur und Bodengare, tragen zur Erhöhung der mikrobiellen Aktivität im Boden bei, sorgen für Erosionsschutz und Unkrautunterdrückung und fördern den Humusaufbau. **Zwischenfruchtanbau ist eine Investition in Umwelt-, Klima-, und Bodenschutz, sichert Ihre Produktionsgrundlage und zahlt sich nachhaltig aus!** Bewährt hat sich der **Einsatz von artenreichen Zwischenfruchtmischungen**, welche gegenüber Reinsaaten unterschiedliche Bodenbereiche durchwurzeln, eine höhere Wurzelbiomasse bilden, die Bodenbiologie stärker fördern und einen größeren Beitrag zum Humusaufbau leisten. Frei verfügbare Nährstoffe werden von Zwischenfruchtmischungen effektiver aufgenommen, im Aufwuchs gebunden und der Folgekultur wieder bereitgestellt.

Gerade in diesem Jahr stellt sich jedoch wieder die Frage: **Welches Bestellverfahren ist das Beste?** In den Vorjahren sind immer wieder auch extensive Bestellverfahren (z.B. Vorerntesaat mittels Pneumatikstreuer, Direktsaat) umgesetzt worden. Der Erfolg ist hierbei maßgeblich von den Boden- und Witterungsbedingungen abhängig. Bei ausgetrocknetem Boden und ausbleibendem Niederschlag ist der Auflauf und die Entwicklung selten zufriedenstellend. **Ist der Boden hingegen feucht und fallen nach der Aussaat nennenswerte Niederschläge, sind dichte Zwischenfruchtbestände zu erwarten.** Insbesondere durch die frühzeitige Aussaat entstehen dann üppige Bestände mit intensiver Bodendurchwurzelung und Nährstoffaufnahme. Durch den Verzicht auf Bodenbearbeitung wird die Ausfallgetreidekonkurrenz wirksam reduziert, Samen von Ungräsern und Unkräutern werden nicht in den Bodensamenvorrat übernommen, sondern können an der Bodenoberfläche größtenteils abgebaut und keimunfähig gemacht werden.

In diesem Jahr konnten auf einigen Flächen Ungräser nur unzureichend kontrolliert werden, so dass hier ein erheblicher Besatz mit Ackerfuchsschwanz oder Windhalm festzustellen ist. Werden diese Samen nach der Ernte in den Boden eingearbeitet, gehen diese in die sekundäre Keimruhe und können noch über mehrere Jahre immer wieder auflaufen. Durch das Verbot von Glyphosat in Wasserschutzgebieten wird die Kontrolle dieser Problemungräser noch zusätzlich erschwert. Wird auf die Bodenbearbeitung verzichtet, unterliegen die Samen an der Bodenoberfläche dem natürlichen Abbau, so dass **bis zum nächsten Frühjahr die Keimfähigkeit um 80-90% reduziert werden kann.** Eine Bodenbedeckung durch die Zwischenfrucht hilft hierbei zusätzlich den Boden zu beschatten und die biologische Aktivität an der Bodenoberfläche zu fördern. **Gerade auf Problemflächen mit starkem Ungrasbesatz kann die Kombination aus frühzeitiger Zwischenfruchtaussaat und dem Verzicht auf Bodenbearbeitung viele Vorteile vereinen und gleichzeitig einen Beitrag zum Integrierten Pflanzenschutz leisten!** Die zur Umsetzung erforderlichen technischen Möglichkeiten (z.B. Vorerntesaat mittels Drohne, Direktsaatmaschinen, Mulcher-/Säkombinationen) haben sich mittlerweile weiterentwickelt und sind besser verfügbar als in den zurückliegenden Jahren.

Förder- und Ausgleichsmaßnahmen in der Wasserkooperation Minden-Lübbecke 2023

Auch in diesem Jahr werden von der Wasserkooperation Minden-Lübbecke Fördermaßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität in den Trinkwasserschutzgebieten des Kreises Minden-Lübbecke angeboten. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Fördermaßnahmen nur unwesentlich verändert, die bedeutendsten Änderungen sind durch die Anpassung an die Gap 2023 erforderlich geworden.

Die bisherige Fördermaßnahme „Schaffung von Güllelagerraum“, bei der ein Kostenzuschuss für zusätzlichen Güllelagerraum oberhalb der gesetzlichen Mindestlagerdauer bis max. 12 Monate für Betriebe mit eigener Tierhaltung und Betriebssitz im Wasserschutzgebiet gefördert wurde, wird nun nicht mehr angeboten. **Neu ist, dass die Stilllegung von Ackerflächen in WSG Zone II auch in Kombination mit der 4%-Konditionalitätsbrache möglich ist** bzw. mit Einschränkung auch in Kombination mit der Öko-Regelung 1a (nichtproduktive Flächen auf Ackerland über 4% hinaus).

Im Wasserschutzgebiet Hille-Südhemmern gilt wie in den Vorjahren ein abweichender Förderkatalog (INGUS). **In Hille-Südhemmern wird die Förderung des Zwischenfruchtanbaus vor Sommerungen für 2023 nicht mehr angeboten.** Die Maßnahme ein- und mehrjähriges Feldgras wird ebenfalls nicht mehr angeboten. Die Förderung für den Verzicht der N-Düngung im Herbst zu Ackerkulturen in nicht nitratbelasteten Gebieten wird hingegen erweitert.

Die Förderkataloge für alle Wasserschutzgebiete im Kreis Minden-Lübbecke ohne Hille-Südhemmern und den Maßnahmenkatalog für das Wasserschutzgebiet Hille-Südhemmern können Sie bereits online einsehen unter:

<https://www.landwirtschaftskammer.de/minden/wasserkooperation/formulare/index.htm>

Weitere Informationen erhalten Sie mit der Zusendung der Förderanträge für 2023 in den nächsten Wochen. Gerne stehen wir Ihnen auch für individuelle Fragen zur Verfügung.

Die Anträge auf pauschalen Ausgleich für das Ausbringverbot organischer Dünger auf Flächen in Wasserschutzgebiet Zone II in den betroffenen Wasserschutzgebieten werden Ende November versandt, nachdem in der Vollversammlung der abschließende Ausgleichsbetrag für das Kalenderjahr 2023 festgelegt worden ist.

Stoffstrombilanz: Ab 2023 für die meisten Betriebe verpflichtend

Mit Beginn eines neuen Wirtschaftsjahres im Kalenderjahr 2023 (für die meisten landwirtschaftlichen Betriebe ab 1. Juli 2023) sind gemäß Stoffstrombilanzverordnung zusätzlich Betriebe mit folgenden Kennzahlen zur Erstellung einer Stoffstrombilanz verpflichtet:

- > 20ha oder >50GV
- Wirtschaftsdüngeraufnahme >750kg Gesamt-N
- Biogasbetriebe, die mit einem viehhaltenden Betrieb, der stoffstrombilanzpflichtig ist, in einem funktionalen Zusammenhang stehen, wenn dem Betrieb im jeweiligen Bezugsjahr Wirtschaftsdünger aus diesem Betrieb oder sonst außerhalb des Betriebs anfallender Wirtschaftsdünger zugeführt wird

Das bedeutet, dass mit Beginn des neuen Wirtschaftsjahres ein Großteil der Betriebe stoffstrombilanzpflichtig wird. Beachten Sie, dass die jeweiligen Nährstoffzufuhren und Nährstoffabgaben spätestens 3 Monate nach der jeweiligen Zufuhr und Abgabe aufzuzeichnen sind. Die endgültige Stoffstrombilanz ist bis spätestens 6 Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres zu erstellen. Also **für Betriebe mit dem Wirtschaftsjahr 1.Juli – 30.Juni muss die Stoffstrombilanz zum 31.Dezember erstellt sein.** Weitere Informationen erhalten Sie auf der Homepage der LWK NRW unter:

<https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/ackerbau/duengung/stoffstrom/index.htm>

Herbstdüngung 2023: Rechtliche Vorgaben

In **nicht Nitratbelasteten (=grünen) Gebieten** ist eine Herbstdüngung für zweite Hauptkulturen (Aussaat bis 10.08.) generell, für Winterraps (Aussaat bis 15.09.), Wintergerste (Aussaat bis 01.10.) und Zwischenfrüchte mit einem Leguminosenanteil < 50% nur nach der Vorfrucht Getreide zulässig. Für Zweite Hauptkulturen ist eine individuelle DBE zu erstellen. Für Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchte gilt die **maximale Obergrenze von 30kg NH₄-N bzw. 60kg Gesamt-N je ha**.

In **Nitratbelasteten (=roten) Gebieten** ist die Düngung von zweiten Hauptkulturen (Aussaat bis 10.08.) ebenfalls nach individueller DBE zulässig. **Keine Herbstdüngung zu Wintergerste**, Winterraps (Aussaat bis 15.09.) darf mit 30kg NH₄-N bzw. 60kg Gesamt-N je ha nur nach Getreidevorfrucht gedüngt werden, wenn der N_{min}-Gehalt in 0-60cm <45kg je ha beträgt. **Eine Herbstdüngung von Zwischenfrüchten ist unzulässig**, außer es handelt sich um eine Futterzwischenfrucht mit Herbstnutzung (nur Schnittnutzung oder Beweidung mit Tieren, keine Nutzung für Biogasanlage). Detailinformationen zur Herbstdüngung in grünen und roten Gebieten finden Sie auf der Homepage der LWK NRW unter:

<https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/ackerbau/duengung/programme/dbepdf/acker-sperrfristausnahmen.pdf>

In **Nitratbelasteten (=roten) Gebieten** ist weiterhin zu beachten, dass vor dem Anbau von Sommerungen, die mit Stickstoff gedüngt werden sollen, **der Zwischenfruchtanbau vorgeschrieben** ist. Ausnahme: Ernte der Hauptkultur nach dem 1. Oktober. Die **Obergrenze von 170 kg N je ha aus organischer Herkunft (alle Wirtschaftsdünger) gilt schlagbezogen im Kalenderjahr!** Für Wirtschaftsdünger muss vor Ausbringung eine Analyse vorliegen, diese darf nicht älter sein als 12 Monate. Betriebe, die bereits seit 2021 Flächen in Nitratbelasteten Gebieten bewirtschaften, müssen bis Ende 2023 an einer Schulung zur Nährstoffeffizienz teilgenommen haben. Hierzu werden ab September Schulungstermine angeboten (Präsenz und Online). Einladungen hierzu folgen.

Neue Meldefristen für Wirtschaftsdünger beachten

Die neue Wirtschaftsdüngernachweisverordnung ist am 13.05.2022 in Kraft getreten. Für das erste Halbjahr 2023 müssen demnach sämtliche Meldungen (Aufnahmemeldungen, Importmeldungen und Abgabemeldungen) bis zum 31. Juli im Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW gemeldet sein!

Pflegehinweise | Schauen Sie genau nach, welche Verträge o. Codenummern Sie beantragt haben

Konditionalitätenbrache (Code: 62, 66, 88):

Mulchen/Mähen ab 16.08.; Beweidung (Schafe/Ziegen) ab 01.09.

Alt! Blühstreifen/-fläche (Code: 574/575)

Mulchen ab **01.08.** möglich. **Keine** weitere Nutzung erlaubt.

Buntbrache (Code: 918)

Mulchen ab **01.09.** möglich. **Keine** weitere Nutzung erlaubt.

Uferrandstreifen (Grundanträge ab 2022):

Aufwuchs abfahren/ernten ab 16.06. möglich (keine Beweidung, *kein Mulchen*).

Alt! Uferrandstreifen (alte Verträge bis 2022):

Mähen/Mulchen und Aufwuchs nutzen ab 01.07. möglich (keine Beweidung).

Brache Flächen auf Ackerland (Code:590/591):

Mulchen ab 16.08., Beweidung ab 16.08.

Ackerrandstreifen (Code:915):

Mulchen, Mähen, Aufwuchs nutzen und Beweidung jederzeit möglich

Ansprechpartner: Beratung Pflanzenbau, Pflanzen- und Wasserschutz Team OWL | Wasserkooperation Minden-Lübbecke

Stephan Grundmann 05741 3425-57 0162 3434748 stephan.grundmann@lwk.nrw.de

Claudia Schönfeldt 05741 3425-48 claudia.schoenfeldt@lwk.nrw.de

Christina Seidler 05741 3425-0 0163 7647627 christina.seidler@lwk.nrw.de

E-Mail beratung-pflanze-wasser-owl@lwk.nrw.de | Web www.landwirtschaftskammer.de

App "NRW Agrar" | Facebook Landwirtschaftskammer NRW

Instagram @landwirtschaftskammer.nrw | YouTube Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

(Die Weitergabe an Dritte - auch auszugsweise - ist nicht gestattet.)

www.landwirtschaftskammer.de